

Gesamtkonzept Ganztag im Landkreis Waldeck- Frankenberg

Korbach, 03. März 2026

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Schulen und Bildung

Südring 2 - 34497 Korbach

Tel.: 05631 954 - 1516

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

E-Mail: raphael.chirakakis@lkwafkb.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Einleitung und Zielsetzung	7
Rechtliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten	7
Ausgangslage und Bedarf	8
Erwartete Inanspruchnahme des Ganztagsangebots im Landkreis Waldeck-Frankenberg	11
Zielsetzung des Ganztagskonzepts	11
Pakt für den Ganzttag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung	13
Aktueller Stand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Landkreis Waldeck-Frankenberg	15
Beratung der Schulen	15
Bestandsaufnahme der Ganztagsangebote im Landkreis	16
Gebäude- und Raumstruktur, IT-Ausstattung	18
Festlegung von Raumstandards	18
IT-Ausstattung – Betreuungseinrichtungen	19
Personal im Ganzttag	22
Personal: Pädagogik	22
Personelle Struktur: administrativ und infrastrukturell	30
Einsatz von Teilhabeassistenten im schulischen Ganzttag	32
Inhalte, pädagogische Rahmenbedingungen und Struktur des Ganztags	33
Pädagogische Rahmenbedingungen in der Betreuung	33
Pädagogische Fachaufsicht	36
Fortbildung und Personalentwicklung	40
Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz	42
Mittagessen	42
Ferienbetreuung	43
Ferienbetreuung an Regelschulen	46
Ferienbetreuung an Förderschulen	49
Kooperation mit außerschulischen Anbietern	52
Entgeltordnung Ganzttag	54
Entgeltordnung während der Schulzeit	54
Entgeltordnung während der Ferienbetreuung	54
Finanzierung	55

Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Bundestages und Bundesrates tritt ab dem Schuljahr 2026/27 das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in Kraft, das die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder beinhaltet. Der Rechtsanspruch wird in § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt und sieht einen Betreuungsumfang an **5 Werktagen** mit **mindestens 8 Stunden** (inkl. Unterrichtszeiten) vor. Durch den Rechtsanspruch soll auch die **Ferienbetreuung** umfassend ausgeweitet werden, wobei die Länder eine **Schließzeit bis maximal 20 Tagen** regeln können. Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 haben erstmalig die Kinder des ersten Schuljahres einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. In der Folge wird stufenweise allen Grundschulkindern bis zum Schuljahr 2029/30 die Ganztagsbetreuung ermöglicht. Der Ganztagsanspruch umfasst nur die Jahrgangsstufen 1-4 der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen.

In Hessen werden die Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen in § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) geregelt. Demnach gibt es zur Zeit unterschiedliche Angebote, welche auch an den Schulen des Landkreises etabliert sind. Es handelt sich dabei um den Pakt für den Ganztag sowie die Profile 1-3. Insbesondere der Pakt für den Ganztag sowie Profil 3 erfüllen bereits in weiten Teilen die Anforderungen an den Rechtsanspruch und werden daher im weiteren Verlauf näher erläutert.

Beim Zusammenwirken von Ganztagsangeboten und Betreuung an Schulen sind mehrere zentrale Aspekte zu berücksichtigen, um den Anforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes gerecht zu werden.

Bedarfsgerechte Gestaltung der Angebote

Das Ganztagsförderungsgesetz legt einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder fest, wodurch die Angebote bedarfsgerecht gestaltet werden müssen, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Familien zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung zwischen den pädagogischen Ganztagsangeboten, wie Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen, und der Betreuung ist entscheidend, um Überschneidungen zu vermeiden und eine sinnvolle Ergänzung sicherzustellen. Regelmäßige Bedarfsabfragen bei den Eltern helfen, die Wünsche und Anforderungen besser in die Angebotsgestaltung einzubeziehen.

Koordination der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten müssen so organisiert werden, dass sie sich flexibel an die unterschiedlichen schulischen Angebote anpassen lassen. Das bedeutet, dass die Zeiten der Ganztagsangebote mit der Betreuung abgestimmt werden müssen, damit es keine Betreuungslücken gibt. Eine nahtlose Überleitung von Unterricht,

Ganztagsangeboten und Betreuungszeiten ist erforderlich, um den Alltag für Kinder und Eltern möglichst unkompliziert zu gestalten. Besonders während der Ferienzeiten, in denen nur vier Schließungswochen (ohne Notbetreuungsangebote) pro Schuljahr vorgesehen sind, ist eine sorgfältige Planung notwendig.

Ressourcenplanung und Personaleinsatz

Durch die Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes steigt der Bedarf an qualifiziertem Betreuungspersonal. Eine frühzeitige Einstellung und Weiterbildung von Betreuungskräften ist wichtig, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen und auch gestalten zu können. Klare Zuständigkeiten und eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Betreuungspersonal und außerschulischen Anbietenden sind notwendig, um die pädagogische Arbeit zu koordinieren und die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich zu berücksichtigen.

Qualitätssicherung und pädagogische Ausrichtung

Die Betreuung sollte einen pädagogischen Mehrwert bieten, der die schulischen Inhalte ergänzt. Dazu gehören kreative, sportliche und musische Angebote sowie gezielte Fördermaßnahmen. Es ist wichtig, dass Betreuungskräfte und Lehrkräfte gemeinsam an der Konzeption und Durchführung der Ganztagsangebote arbeiten, um ein abgestimmtes Bildungs- und Betreuungsangebot zu schaffen. Regelmäßige Fortbildungen für Betreuungskräfte und eine enge Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht des Schulträgers tragen zur Qualitätssicherung bei.

Kooperation mit außerschulischen Anbietenden

Die Zusammenarbeit mit Vereinen, Trägern, Jugendzentren, Kommunen und anderen außerschulischen Anbietenden kann das Ganztagsangebot bereichern. Diese Kooperationen müssen jedoch gut organisiert und abgestimmt sein, um eine sinnvolle Ergänzung der schulischen Angebote sicherzustellen. Außerschulische Partnerinnen und Partner sollten frühzeitig in die Planungen einbezogen werden, um die bestehenden Ressourcen optimal zu nutzen und die Qualität der Betreuung zu sichern.

Infrastruktur und Ausstattung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes ist eine bedarfsgerechte Infrastruktur und Ausstattung der Schulen erforderlich:

- **(technische) Ausstattung:** Neben der Bereitstellung von pädagogischen Materialien, Lernspielen und Sportgeräten sind auch IT-Endgeräte wie Laptops und Drucker für die Organisation und Kommunikation erforderlich. Die Schulen sollten über zuverlässigen Internetzugang und WLAN verfügen, um die

Kommunikation per E-Mail sicherzustellen sowie digitale Lern- und Verwaltungsplattformen nutzen zu können.

- **multifunktionale Raumnutzung:** Die räumlichen Kapazitäten der Schulen sind im Landkreis sehr unterschiedlich. Um den begrenzten Raum bestmöglich zu nutzen, sollten Räume flexibel gestaltet sein und sich für verschiedene Zwecke anpassen lassen. Ein Raum kann beispielsweise vormittags als Klassenzimmer genutzt werden und nachmittags als Betreuungsraum dienen, indem die Ausstattung entsprechend angepasst wird (z.B. durch mobile Möbel, Trennwände oder klappbare Tische). Des Weiteren benötigen die Kinder während der Betreuung und der Ganztagsangebote Möglichkeiten zur Entspannung und Ruhebereiche/-Räume, in denen sie sich erholen können.
- **Mensa oder Speiseraum:** Jede Schule muss über eine Mensa oder einen geeigneten Speiseraum verfügen, in dem die Kinder während der Betreuungszeiten verpflegt werden können. Dieser Raum sollte nach Möglichkeit multifunktional nutzbar sein, sodass er außerhalb der Essenszeiten für andere Aktivitäten, wie Gruppenarbeit oder Freizeitangebote, verwendet werden kann.

Das Zusammenwirken von Ganztagsangeboten und Betreuung erfordert eine sorgfältige Koordination, um den gesetzlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden. Eine bedarfsgerechte Planung, enge Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulen, Betreuungskräften und außerschulischen Anbietenden sowie eine durchdachte Infrastruktur sind entscheidend, um die neuen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes erfolgreich umzusetzen.

Als Träger der Betreuungsangebote an Schulen werden im Rahmen des Rechtsanspruches vielfältige Aufgaben auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg und das in den Betreuungseinrichtungen eingesetzte Personal zukommen. In dieser Konzeption werden diese und viele weitere Punkte, die für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig sind, festgelegt und beschrieben.

Einleitung und Zielsetzung

Die rechtlichen Vorgaben, Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Ganztag an hessischen Grundschulen sowie den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung basieren insbesondere auf Bundesrecht und dem Hessischen Schulgesetz. Im Fokus stehen die Sicherstellung eines flächendeckenden Ganztagsangebots sowie die Förderung von Bildung und Betreuung im Grundschulalter.

Rechtliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt.

Für schulische Betreuungsangebote im Landkreis Waldeck-Frankenberg gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse) sowie die ergänzenden Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) für Angebote im Pakt für den Ganztag zur Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen. Das in Kooperation mit dem Land Hessen eingerichtete Bildungs- und Betreuungsangebot an allen Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie auch an Grundstufen der Förderstufen erfüllt nahezu umfänglich die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Die teilnehmenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg verfügen an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 erfordert erhebliche Investitionen in Personal, Räumlichkeiten und Infrastruktur. Gleichzeitig bietet das Land Hessen durch bestehende Modelle wie den „Pakt für den Ganztag“ bereits Ansätze, die die Grundlage für eine flächendeckende Ganztagsbetreuung bilden können.

Ausgangslage und Bedarf

In Hessen gibt es drei verschiedene Profile für Ganztagsschulen sowie den Pakt für den Ganztag, die sich in ihrem Betreuungsumfang und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung unterscheiden. Den zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs geeignetsten Qualitätsrahmen bietet für den Landkreis Waldeck-Frankenberg der Pakt für den Ganztag. Nachfolgend werden alle Landesprogramme näher erläutert.

Pakt für den Ganztag

Im Pakt für den Ganztag gestalten das Land Hessen und der Landkreis Waldeck-Frankenberg als zuständiger Schulträger gemeinsam ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Bildungs- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganztag“ sind schulische Veranstaltungen.

Es wird neben dem lehrplanmäßigen Unterricht ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot an den Unterrichtstagen und in den Schulferien von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien angeboten. Die Teilnahme an dem Pakt für den Ganztag sowie an der Ferienbetreuung können Kinder der Vorklassen sowie die Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Anspruch nehmen. Die Teilnahme bezieht sich auf die jeweiligen Schuljahre (01.08. – 31.07.) eines jeden Schuljahres. Grundsätzlich ist der Pakt für den Ganztag ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes dann aber verbindlich.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist von den Eltern ein Kostenbeitrag nach der aktuell geltenden „Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ zu entrichten.

Der Pakt für den Ganztag in Hessen bietet eine bereits etablierte Struktur, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/27 zu erfüllen

Profile 1 – 3

Die Profile stehen in der Regel den Schulen des Sekundarbereichs zur Verfügung. Bis zur Einführung des Paktes für den Ganztag (ehemals Pakt für den Nachmittag) konnten auch Grundschulen das Angebot des Profils 1 an den Schulen etablieren. Es handelt sich dabei um verlässliche Angebote im Bereich der ganztägigen Angebote, welche neben der Mittagsverpflegung auch verschiedenste AG-Angebote umfassen.

Profil 1	freiwilliges Betreuungsangebot in der Zeit von 07:30 – 14:30 Uhr, an mindestens 3 Wochentagen
Profil 2	verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot in der Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr, von Montag – Freitag
Profil 3	verpflichtendes Bildungs- und Betreuungsangebot in der Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr, Montag – Freitag

Die Profile 1 und 2 werden erst nach entsprechender Anmeldung für die Schüler und Schülerinnen verpflichtend. Die Teilnahme am Profil 3 ist generell verpflichtend. Profil 3 wurde im Landkreis nur an den drei Förderschulen mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung eingerichtet.

Der Schulträger hat für die räumliche und sächliche Ausstattung Sorge zu tragen. Diese sollen Räume der Mittagsverpflegung, Schulbibliotheken / -mediatheken sowie verschiedene im Ganztagsbereich zu nutzende Räume umfassen (Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG).

Erwartete Inanspruchnahme des Ganztagsangebots im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Das Land Hessen geht bei der Planung der Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 von einer landesweiten Nutzungsquote von etwa 70 % der Grundschulkinder aus. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg wird jedoch mit einer etwas höheren Inanspruchnahme von rund 80 % gerechnet.

Diese Einschätzung beruht auf mehreren Faktoren: Zum einen ist die Nachfrage nach verlässlicher Betreuung im ländlichen Raum aufgrund längerer Arbeitswege und begrenzter alternativer Betreuungsmöglichkeiten besonders hoch. Zum anderen zeigt sich in vielen Kommunen des Landkreises bereits jetzt ein großes Interesse am bestehenden Ganztags- und Betreuungsangebot, das auf kontinuierlich steigende Anmeldezahlen trifft. Zudem spielt die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile eine bedeutende Rolle, insbesondere im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine höhere Nachfragequote von 80 % als realistisch und bildet die Grundlage für die konzeptionelle und infrastrukturelle Weiterentwicklung des Ganztags im Landkreis.

Zielsetzung des Ganztagskonzepts

Die Weiterentwicklung des Ganztagsangebots im Landkreis Waldeck-Frankenberg verfolgt das Ziel, ein verlässliches, bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Grundschulkinder zu schaffen. Dabei steht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung von Bildungsgerechtigkeit sowie die Entwicklung eines integrativen Bildungsmodells im Mittelpunkt.

Ein zentrales Anliegen ist die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Eltern im Landkreis. Ein verlässliches Ganztagsangebot von 07.30 Uhr bis 17:00 Uhr gewährleistet, dass Kinder in einer sicheren, fördernden Umgebung betreut werden, während Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Durch flexible Betreuungszeiten und ergänzende Angebote wie Ferienbetreuung soll insbesondere Familien mit unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen eine verlässliche Unterstützung geboten werden.

Gleichzeitig spielt die Förderung von Bildungsgerechtigkeit eine wesentliche Rolle. Der Ganzttag bietet die Möglichkeit, durch ein differenziertes und inklusives Angebot auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Ob durch zusätzliche Lernzeiten, gezielte Fördermaßnahmen oder kreative und sportliche

Aktivitäten – jedes Kind soll unabhängig von sozialer Herkunft oder individuellen Herausforderungen bestmöglich unterstützt und gefördert werden.

Der Ganzttag soll nicht nur als Verlängerung des Unterrichts verstanden werden, sondern als ein pädagogisch wertvolles Konzept, das Lernen, Bewegung, soziale Interaktion und individuelle Förderung miteinander verbindet. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und außerschulischen Partnern wird ein Umfeld geschaffen, das die Kinder besonders in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärkt.

Mit diesem Konzept setzt sich der Landkreis Waldeck-Frankenberg das Ziel, ein zukunftsorientiertes Ganztagsangebot zu etablieren, das Bildungschancen verbessert, Familien unterstützt und einen nachhaltigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leistet.

Pakt für den Ganztag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Die parallele Existenz des Pakts für den Ganztag und des anstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung führt in der Praxis häufig zu Unklarheiten – insbesondere hinsichtlich der Frage, wer wofür verantwortlich ist. Da beide Modelle Ganztagsangebote betreffen und vielfach räumlich sowie organisatorisch an Schulen umgesetzt werden, entsteht unter Umständen der Eindruck, es handele sich um gleichartige oder ineinander übergehende Aufgaben. Tatsächlich unterscheiden sich jedoch Rechtsgrundlage, Zielsetzung und Zuständigkeiten grundlegend. Eine klare Trennung ist Voraussetzung für eine rechtssichere und funktionierende Umsetzung.

1. Zuständigkeiten im Pakt für den Ganztag

Der Pakt für den Ganztag ist ein freiwilliges Kooperationsprogramm zwischen Land und Schulträger. Mit dem Beitritt übernimmt der Schulträger – gemeinsam mit dem Land – Verantwortung für den Aufbau, die Organisation und die Qualität des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots an den teilnehmenden Schulen.

Rolle des Schulträgers im Pakt:

- Gesamtverantwortung für die Organisation des Ganztagsangebots (z. B. Betreuungszeiten, Personaleinsatz, Räume, Verpflegung)
- Fachliche und organisatorische Steuerung, einschließlich sozialpädagogischer Fachaufsicht
- Abstimmung mit Kooperations- und Betreuungsträgern
- Sicherstellung der Einhaltung der landesweiten Qualitätsvorgaben

Rolle der Schulen / Schulleitungen im Pakt:

- Aktive Mitgestaltung des Ganztagskonzepts
- Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten
- Mitwirkung bei Organisation, Kommunikation mit Eltern sowie bei der praktischen Umsetzung
- Beteiligung an Anmelde- und Belegungsprozessen im Rahmen der vereinbarten Zuständigkeiten

Im Pakt ist die Schule damit Teil der verantwortlichen Umsetzungseinheit. Aufgaben der Organisation und Gestaltung sind bewusst nah an der Schule angesiedelt.

2. Zuständigkeiten beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ein gesetzlich verankerter Anspruch der Kinder. Die Gewährleistungsverantwortung für diesen Anspruch liegt nicht bei den Schulen, sondern bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Rolle des Schulträgers / der Jugendhilfe beim Rechtsanspruch:

- Sicherstellung, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind ein Betreuungsangebot vorhanden ist
- Verantwortung für Planung, Steuerung und Finanzierung der Angebote
- Entscheidung über Platzvergabe und Organisation der Betreuungsstruktur
- Kooperation mit Schulen und ggf. freien Trägern

Rolle der Schulen / Schulleitungen beim Rechtsanspruch:

- Kooperationspartner, insbesondere bei der Nutzung schulischer Räume und bei der Abstimmung der Tagesstruktur
- Pädagogische Zusammenarbeit zur Sicherung von Anschlussfähigkeit zwischen Unterricht und Betreuung
- Keine rechtliche Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs
- Keine alleinige Zuständigkeit für Platzvergabe oder Angebotsverfügbarkeit

Schulen unterstützen die Umsetzung, tragen jedoch nicht die Verantwortung, dass der Rechtsanspruch erfüllt wird.

Zusammenfassend gilt:

- Im Pakt für den Ganzttag ist der Schulträger gemeinsam mit den Schulen gestaltend und verantwortlich.
- Beim Rechtsanspruch liegt die Verantwortung außerhalb der Schule, primär bei der Jugendhilfe; Schulen wirken unterstützend und kooperativ, nicht verpflichtend.

Aktueller Stand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Den zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs geeignetsten Qualitätsrahmen bietet im Landkreis Waldeck-Frankenberg der Pakt für den Ganzttag. Daher wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs angestoßen.

Beratung der Schulen

In enger Abstimmung zwischen dem Fachdienst Schulen und Bildung, dem Staatlichen Schulamt und den einzelnen Schulen wurden seit 2016/2017 in der Vergangenheit bereits eine hohe Zahl an Schulen in Richtung Ganzttag fortentwickelt. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden nunmehr alle noch nicht im Pakt für den Ganzttag befindlichen Grundschulen des Landkreises in den Pakt für den Ganzttag eintreten. Lediglich die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden im Profil 3 verbleiben, das ebenfalls nahezu rechtsanspruchserfüllend ist.

Für die weitere Gestaltung wurde eine Abfrage gestartet, welche Ideen und Vorstellungen die Schulen in Bezug auf den Eintritt in den Pakt für den Ganzttag verfolgen und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

Aus diesen Ergebnissen konnte ein Zeitplan erstellt werden, der der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist. Bei Schulstandorten, welche aktuell nicht entwicklungsfähig sind, sind Übergangslösungen zu entwickeln, um dem Rechtsanspruch gerecht werden zu können.

Bestandsaufnahme der Ganztagsangebote im Landkreis

• Schuljahr 2024/2025	Eintritt zum Schuljahr 2025/2026	Eintritt zum Schuljahr 2026/2027	Profil 3
Schule am Goldberg, Allendorf Grundschule Neuer Garten, Bad Arolsen Valentin-Grundschule, Helsen Grundschule Helenental, Bad Wildungen Schule Breiter Hagen, Bad Wildungen Mittelpunktschule Adorf Grundschule Wrexen Schlossbergschule Rhoden Grundschule Edertal Grundschule Geismar	Grundschule Bromskirchen Nicolai-Schule, Mengerlinghausen Auenbergschule, Odershausen Grundschule Bottendorf Mittelpunktschule Goddelsheim	Heinrich-Lüttecke-Schule, Bad Arolsen Grundschule am Burgberg, Battenberg Kellerwaldschule Frankenau Grundschule Röddenau Grundschule Hohes Lohr, Haina Möllenbach-Schule, Hatzfeld Berliner Schule, Korbach Schule am Enser Tor, Korbach Nicolaus-Hilgermann-Schule, Rosenthal Grundschule Twistetal, Berndorf/Twiste	Kegelbergschule Frankenberg Paul-Zimmermann-Schule, Korbach Matthias-Bauer-Schule, Bad Wildungen

Regenbogen-Schule, Frankenberg Wigand-Gerstenberg-Schule, Frankenberg Ortenbergschule Frankenberg Friedrich-Trost-Schule, Frankenberg Cornelia-Funke-Schule, Gemünden Schule Marker Breite, Korbach Westwallschule Korbach Humboldt-Schule, Korbach Grundschule Sachsenberg Henkelschule Vöhl Ederseeschule Herzhausen Grundschule Villa R, Volkmarsen Grundschule Höringhausen Schulzentrum an der Warte, Sachsenhausen Uplandschule Willingen		Diemeltalschule Usseln	
25	5	11	

Gebäude- und Raumstruktur, IT-Ausstattung

Festlegung von Raumstandards

Für das ganztägige Angebot stellt der Schulträger die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen bereit. Dabei sollen für den Ganztagsbereich folgende Mindestausstattungen der Räumlichkeiten anhand des Qualitätsrahmens zur Verfügung gestellt werden:

- ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Versorgungskonzept der Schule
- ein Freizeitbereich (Tischspiele, Bewegungsspiele und Sportmöglichkeiten)
- eine Schulbibliothek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendmedialem Angebot
- Räume für Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen
- Planungen für die Mehrfachnutzung von Klassenräumen.

Aus diesen Vorgaben wurden für die Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg folgende Kriterien entwickelt, welche der Fortentwicklung zu einer ganztägig arbeitenden Schule zu Grunde gelegt werden. Dies betrifft in der Regel die Grundschulen, welche zur Sicherstellung des Ganztagsanspruches fortlaufend betrachtet werden müssen. Daher soll das Raumprogramm ganztägig arbeitender Schulen folgende Standards zur Umsetzung der Angebote enthalten:

Ausgabeküche

Die Küchen sind als Ausgabeküchen zu konzipieren, die mit Konvektomaten (sofern keine Warmanlieferung erfolgt), Kühl/Gefrierschränken, Durchschubspülmaschinen und einem Ausgabebereich mit Spukschutz und Warmhaltemöglichkeit ausgestattet sind.

Weiterhin soll eine Möglichkeit zur Zubereitung von Salaten und Desserts vorhanden sein.

Speisesaal

Zur Ermittlung der Größe des Speisesaales ist die Gesamtzahl der Schüler der jeweiligen Schule zu 80 % anzunehmen.

Das Essen soll in Schichten stattfinden, wobei

- bis zu einer Zweizügigkeit der Schule in 2 Schichten und
- ab einer Dreizügigkeit der Schule in 3 Schichten

gegessen werden soll.

Für jede(n) anrechenbare(n) Schüler(in)/Schicht ist ein Platzbedarf von 1,6 m² zu berücksichtigen.

Bei Schulen im Bestand kann es aufgrund der gegebenen räumlichen Situation zu Abweichungen kommen.

Bibliothek

Die Bibliothek ist mit Regalen und Sitz-Schmöcker-Ecken auszustatten.

Der Raum sollte eine Größe

- bis zu einer Zweizügigkeit der Schule von ca. 30,0 m² und
- ab einer Dreizügigkeit der Schule von ca. 60,0 m²

haben.

Profilraum

Jede Schule sollte mit zumindest einem Profilraum mit einer Fläche von ca. 60,0 m² ausgestattet sein. Dieser ist so zu gestalten, dass er multifunktional nutzbar ist. Der Einbau einer Küchenzeile, Schlammabscheider, Elektroampeln etc. ist grundsätzlich möglich.

Die Wünsche der Schule sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind Räume für Betreuung weiterhin in ausreichendem Maße vorzuhalten. Eine multifunktionale Nutzung von Klassenräumen ist grundsätzlich möglich. Auch ist die Umsetzung der Standards in Bestandsgebäuden auf die individuellen Gegebenheiten abzustimmen.

Für Schulen, die als Verbundstandort einem Hauptstandort zugeordnet sind, gelten die vorstehenden Regelungen nicht. Hier sind – sofern nicht das Angebot am Hauptstandort mitgenutzt werden kann – kreative individuelle Lösungen zu finden, die ein Angebot in abgespeckter Version sicherstellen.

Diese Regelungen fanden auch Einzug in den Schulentwicklungsplan, welcher sich weiterhin in der jährlichen Fortschreibung befindet.

IT-Ausstattung – Betreuungseinrichtungen

Um eine reibungslose und zuverlässige Kommunikation zwischen Schulträger, Schulleitungen, Lehrkräften, Betreuungseinrichtungen, außerschulischen Anbietern

und Eltern zu gewährleisten, ist eine einheitliche Ausstattung der Betreuungseinrichtungen mit IT-Endgeräten zwingend erforderlich. Diese umfasst folgende Maßnahmen:

Grundausstattung der Betreuungseinrichtungen:

Jede Betreuungseinrichtung sollte über einen WLAN-Zugang sowie einen Laptop und einen Drucker (s/w) verfügen. Diese Ausstattung ist notwendig, damit die Betreuungskoordinatorinnen und -koordinatoren vielfältige Aufgaben bewältigen können, darunter die Kommunikation per E-Mail mit der Fachaufsicht, Schulleitung, Lehrkräften, außerschulischen Anbietenden und Eltern, die Erstellung von Elternbriefen, Öffentlichkeitsarbeit, die Planung und Organisation des Ferienprogramms sowie konzeptionelle Arbeiten.

Telefonische Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtungen:

Im Hinblick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der maximal vier Schließungswochen pro Schuljahr vorsieht, ist eine kontinuierliche Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtungen auch während der Ferienzeiten notwendig. Der aktuelle Standard lag bislang seitens des Fachdienstes Informationstechnik und digitale Verwaltung bei Schnurlos- bzw. Festnetztelefonen. Vereinzelt verfügen Betreuungseinrichtungen über Diensthandy (Handy oder Smartphone)-Bestände.

In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass insbesondere die Schnurlostelefone nicht an allen Standorten eine vollumfängliche Abdeckung des Schulgeländes gewährleisten. Dadurch kann eine durchgehende Erreichbarkeit der Betreuungskräfte für Eltern nicht jederzeit sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine alternative Lösung erarbeitet. Diese sieht vor, dass die in der Kreisverwaltung eingesetzte Telefonsoftware "Cloud PBX" auf den privaten Mobilgeräten der Betreuungskräfte installiert werden kann. Dies ermöglicht eine uneingeschränkte Erreichbarkeit während der Dienstzeit, ohne dass die privaten Telefonnummern weitergegeben werden müssen. Die Nutzung der App erfolgt über das WLAN-Netzwerk der Schule, sodass kein Verbrauch des privaten mobilen Datenvolumens entsteht.

Im Rahmen der Ferienbetreuung, die ab dem Schuljahr 2026/27 durch den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung signifikant ausgeweitet wird, kann es bei außerhalb des Schulgeländes stattfindenden Ausflügen zu einem Verbrauch mobiler Daten der Privathandys kommen. Vordiesem Hintergrund erhält eine von der Schulleitung benannte Person als "Telefonbeauftragte/-r" eine pauschale

Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Ferienbetreuungswoche. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt über das Schulbudget.

Nach erfolgreicher flächendeckender Einführung der App-Lösung wird der Diensthandy-Bestand der Betreuungseinrichtungen eingezogen und die bestehenden Verträge gekündigt.

Personal im Ganztag

Die Umsetzung des Ganztagsangebots erfordert den koordinierten Einsatz unterschiedlicher Personengruppen, die mit jeweils klar abgegrenzten Aufgabenbereichen zum Gelingen des Ganztags beitragen. Das im Ganztag eingesetzte Personal umfasst sowohl pädagogisch tätige Mitarbeitende als auch administrative und infrastrukturelle Kräfte.

Der folgende Abschnitt gibt eine übersichtliche Darstellung der beteiligten Personengruppen und beschreibt deren wesentliche Aufgaben im Ganztagsbetrieb. Ziel ist es, Zuständigkeiten transparent darzustellen und ein gemeinsames Verständnis der Rollen im Ganztag zu schaffen.

Personal: Pädagogik

Betreuungspersonal

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg setzt als Träger der Betreuungsangebote geeignete Personen unter Beteiligung der Schulleitung für die Betreuung ein. Fachpersonal nach Satz 1 können Fachkräfte im Sinne des §25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein.

Einzig in Frankenberg ist derzeit das Deutsche Rote Kreuz als Träger zwischengeschaltet, es ist Anstellungsträger des Personals und erhält vom Landkreis eine Erstattung der Kosten.

Die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen sind im Laufe der Zeit immer weiter gestiegen. Vermehrt auftretende Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, der Anstieg von Kindern mit Migrationshintergrund oder die Teilnahme von Kindern mit gesundheitlichen und körperlichen Einschränkungen erfordern ein hohes Maß an Aufmerksamkeit durch das Betreuungspersonal. Durch die Ausweitung der Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen fallen zudem immer mehr Aufgaben neben der eigentlichen Betreuung der Kinder an. Hierzu zählen beispielsweise die Planung und Erstellung von Dienstplänen, die enge Kommunikation mit der Schulleitung und Lehrkräften, Elternarbeit, die Koordinierung des Personals in Krankheitsfällen, die Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte, die Planung der Ferienbetreuung oder die Koordinierung der Kinder im Rahmen der verschiedenen Ganztagsangebote.

Für die Qualität der pädagogischen Arbeit und zur Entlastung des Personals ist es daher zwingend notwendig, an jeder Schule neben dem Betreuungspersonal eine diesen Kräften **übergeordnete Betreuungscoordination** einzurichten.

Betreuungscoordination

Die Betreuungscoordination nimmt eine zentrale Rolle in der Organisation und Umsetzung der Betreuungsangebote an Schulen ein. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen Schulträger, Betreuungspersonal, Lehrkräften, Eltern und externen Partnern. Neben der unmittelbaren Arbeit in den Betreuungseinrichtungen ist die Betreuungscoordination mit folgenden Aufgabenbereichen betraut:

- Bindeglied zwischen der Betreuung und dem Schulträger, der Schulleitung, der Ganztagskoordinationskraft einer Schule, Lehrkräften, Sekretariat, Eltern und externen Partnern
- Unterstützung bei der Dienst- und Einsatzplanung innerhalb des Betreuungsteams
- Entwicklung eines pädagogischen Konzepts für die Betreuungseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam
- Koordination des Betreuungsalltags (z.B. Entwicklung einer klaren Struktur bei Ankunft und Verlassen der Kinder in den Betreuungseinrichtungen) in Kooperation mit dem Betreuungsteam
- Erstellung von Elternbriefen zur Kommunikation wichtiger Informationen
- Koordination von Vertretung in Krankheits- oder Urlaubsfällen in Abstimmung mit der Schulleitung und der Fachaufsicht
- Planung und Koordination der Ferienbetreuung in Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachaufsicht, den Betreuungscoordinationen, den Partnerschulen, dem schulinternen Betreuungsteam, den Schulleitungen sowie weiteren außerschulischen Anbieterinnen und Anbietern im Sozialraum der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pflege der Schulhomepage im Bereich der Betreuung) in Abstimmung mit der Schulleitung
- Kooperation und Vernetzung im Sozialraum der Schule
- Planung und Bestellung von benötigten Materialien und sonstigen Ressourcen in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung.
- Planung und Durchführung von regelmäßigen Teamsitzungen im Betreuungsteam
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Regionaltreffen mit der Fachaufsicht
- Weitere administrative Aufgaben (z.B. Listen erstellen)

Für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreuungscoordination ist eine pädagogische Qualifikation notwendig. Für Personen ohne pädagogische Qualifikation ist die Teilnahme an vom Fachdienst Schulen und Bildung vorgegeben Modulen der „Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Ganzttag“ erforderlich. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Fachdienst Schulen und Bildung organisatorisch und konzeptionell begleitet und von einem externen Anbieter (Evangelisches Fröbelseminar in Korbach) durchgeführt.

Der Stellenanteil einer Betreuungscoordination sieht eine Höhe von 5 % des Gesamtbetreuungsumfangs der jeweiligen Schule gemäß Stellenplan – minimal eine Stunde und maximal 5 Stunden - vor. Eine Betreuungscoordination wird nur an Schulen mit mindestens zwei kreisbediensteten Betreuungskräften eingerichtet. Für Schulen mit Verbundstandorten ist nur eine Betreuungscoordination am Hauptstandort vorgesehen.

Die Stunden für die Betreuungscoordination werden entweder während der regulären Betreuungszeit wahrgenommen oder zusätzlich zur bestehenden Vertragsstundenzahl gewährt.

Die Funktion der Betreuungscoordination sollte in der Regel mit Personen besetzt werden, die mindestens 15 Vertragsstunden an der Schule tätig sind und einschlägige Erfahrungen im Bereich der schulischen Betreuung vorweisen können. Besteht an einem Standort Interesse mehrerer Betreuungspersonen, wird ein internes Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Eingruppierung der Stelle erfolgt in der Entgeltgruppe S4 des Tarifvertrags für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE).

Koordinierungsaufgaben, die das Arbeiten außerhalb der Betreuungseinrichtung erfordern (z.B. das Schreiben von Briefen), sind außerhalb der Kernzeiten von 11:30 – 17:00 Uhr durchzuführen.

Abgrenzung zur Ganztagskoordination des Landes Hessen

Die Ganztagskoordination des Landes ist Teil der schulischen Organisation und unterstützt die Schule bei der pädagogischen Ausgestaltung des Ganztags. Sie ist inhaltlich-konzeptionell ausgerichtet und eng an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule angebunden. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen insbesondere:

- Mitwirkung an der pädagogischen Konzeption des Ganztags
- Koordination und inhaltliche Abstimmung von Bildungs-, Förder- und Neigungsangeboten
- Organisation und Abstimmung des Einsatzes von Lehrkräften im Ganztag
- Förderung der Verzahnung von Unterricht und Ganztagsangeboten
- Pädagogische Begleitung externer Kooperationsangebote
- Mitwirkung an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des schulischen Ganztags

Die Ganztagskoordination des Landes übernimmt keine personal-, arbeits- oder vertragsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Betreuung.

Begründung für eine separate Betreuungskoordination an den Schulen

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung steigen die organisatorischen Anforderungen im Schulalltag deutlich an. Neben der pädagogischen Gestaltung des Ganztags bedarf es einer verlässlichen Koordination der Betreuung vor Ort, um tägliche Abläufe, Personalfragen und kurzfristige Veränderungen handhabbar zu machen.

Eine separate Betreuungskoordination an den Schulen ist erforderlich, um:

- die Betreuungsteams im Schulalltag zu strukturieren und zu entlasten,
- eine klare Ansprechperson für Betreuungskräfte und Schule zu benennen,
- die operative Umsetzung der Betreuungsangebote sicherzustellen,
- und die Abgrenzung zwischen pädagogischer Steuerung (Schule/Land) und organisatorischer Betreuung (Schulträger) transparent zu gestalten.

Durch diese funktionale Aufgabenteilung wird der Ganztag sowohl pädagogisch fundiert als auch organisatorisch verlässlich umgesetzt.

Betreuungskräfte

Betreuungskräfte an Grundschulen und Grundschulen mit Förderstufen im Landkreis Waldeck-Frankenberg betreuen Kinder in den Schulrandzeiten bis max. 17 Uhr (Pakt-Schulen).

Betreuung beinhaltet die Beaufsichtigung von Kindern und die Unterbreitung von angemessenen Spiel-, Bewegungs- und Kreativangeboten durch das Betreuungspersonal. Die Förderung der kognitiven, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklungsbereiche der Kinder sollten bei der Angebotsplanung berücksichtigt und mit der Betreuungscoordination abgestimmt werden.

Die Betreuungskräfte sind nicht für die Ausgabe des Mittagessens, das Einsammeln des Essensgeldes und die Unterstützung bei der Anfertigung von Hausaufgaben verantwortlich.

Elternarbeit:

- Für die Organisation der Betreuung ist es erforderlich, die Abholzeiten und Betreuungszeiten der angemeldeten Kinder abzufragen. Dies erfolgt in der Regel über das Sekretariat.
- Die Betreuungskräfte können bei Bedarf an den von der Schulleitung oder Klassenleitung organisierten Elternabenden teilnehmen.
- Bei konfliktreichen Situationen in der Betreuung können die Betreuungskräfte bei Bedarf in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. der pädagogischen Fachaufsicht direkt Rückmeldung an die Eltern geben. Sie laden allerdings nicht zu Elterngesprächen ein. Hierbei ist zwingend die Schulleitung und im Bedarfsfall die Fachaufsicht einzubeziehen.

a) Verträge des Betreuungspersonals

Das Betreuungspersonal steht in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Arbeitsverträge werden in der Regel als Teilzeitverträge ausgestaltet und richten sich nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach derzeitigem Stand in die Entgeltgruppe TVöD-SuE S 4. Der vertraglich vereinbarte Arbeitsumfang bezieht sich auf den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg vor und nach der Unterrichtszeit sowie der Richtlinien des Landes Hessen zur Ausgestaltung des Ganztages.

Der gesetzliche Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der Schulferien zu nehmen. Die über den Urlaubsanspruch hinausgehenden Ferienzeiten werden durch eine entsprechende Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Schuljahres ausgeglichen. Sofern Betreuungskräfte im Rahmen der Ferienbetreuung eingesetzt werden, handelt es sich um zusätzlich angeordnete Mehrarbeit, die gesondert erfasst und tarifgerecht vergütet wird.

b) Überstunden während der Schulzeit

Sollten durch die Teilnahme an Fortbildungen, der Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte, der Qualifizierung für Betreuungs koordinationen oder durch Vertretungsdienste Überstunden anfallen, sind diese vorab mit der Schulleitung zu besprechen und anschließend detailliert von der Betreuungskraft zu dokumentieren. Überstunden, die sich aus der Teilnahme an freiwilligen Fortbildungen ergeben, müssen vorher per Antrag auf Teilnahme an einer Fortbildung beim Fachdienst Schulen und Bildung beantragt und schriftlich genehmigt werden.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist zudem jeweils **vor den Veranstaltungen** von jeder teilnehmenden Person ein Reiseantrag (Formblatt des Landkreises) beim Fachdienst Schulen und Bildung einzureichen, durch den im Nachgang zudem die entstandenen Reisekosten geltend gemacht werden können. Hierbei sind zwingend die angegebenen Fristen zu beachten, da der Anspruch auf Reisekostenerstattung durch verspäteten Eingang verfällt.

Geleistete Überstunden können während der üblichen Beschäftigungszeiten in Abstimmung mit der Schulleitung durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte. Die anfallenden Stunden zum Besuch der Unterrichtseinheiten werden als Überstunden ausbezahlt. Ein Freizeitausgleich ist nicht möglich.

c) Vertretung im Krankheitsfall

Fällt eine Betreuungskraft der Schule durch Krankheit aus und der Dienst kann nicht von einer anderen Betreuungskraft übernommen werden, so kann die Schule auf externe Kräfte zurückgreifen. Diese werden pro Tag über einen Aushilfsvertrag beschäftigt.

Im Idealfall kann die Schule Personen einsetzen, die für die Schule bereits bei anderen Angeboten tätig waren (z.B. Ganzttag, Verlässliche Schule etc.). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Einsatz einer Springerkraft beim Fachdienst Schulen und Bildung anzufragen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen einen hohen Bedarf an Vertretungskräften an den Schulen. Die Schaffung von jeweils einer Springerstelle mit mindestens 15 Vertragsstunden pro Mittelzentrum ermöglicht eine dauerhafte

Sicherstellung der Betreuungsangebote. Die Koordination der Springerkräfte übernimmt die Fachaufsicht des Fachdienstes Schulen und Bildung.

Springerkräfte Betreuung

Der Landkreis ist als Schulträger für die Sicherstellung des Betreuungsangebots und damit auch für die Bereitstellung eines ausreichenden Personaleinsatzes verantwortlich. Zur Abdeckung insbesondere krankheitsbedingter Ausfälle werden in den vier Mittelzentren jeweils Springerkräfte eingesetzt. Diese werden zunächst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden beschäftigt.

Die Springerkräfte sind einer Schule (zusätzlich zum Stammpersonal) fest zugeordnet und werden bei Bedarf durch die zuständige Fachaufsicht kurzfristig an anderen Schulen innerhalb des jeweiligen Einsatzgebiets eingesetzt. Anfragen zum Einsatz von Springerkräften sind durch die Betreuungscoordination oder die Schulleitung an die Fachaufsicht zu richten; diese übernimmt die zentrale Koordination und Einsatzsteuerung. Sofern keine Anfragen an die Springerkräfte bestehen, wird die Arbeitsleistung an der Stammschule erbracht.

Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit der Springerkräfte entspricht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Im Unterschied zu den regulären Betreuungskräften erfolgt kein Ausgleich der Ferienzeiten durch Mehrarbeit während der Schulzeit; eine mögliche Arbeitsleistung in den Ferien wird über eine reguläre Entgeltzahlung abgebildet. Dadurch können die Springerkräfte ihren Urlaub unabhängig von den Ferienzeiten in Anspruch nehmen. Eine Mitwirkung in der Ferienbetreuung ist auf dieser Grundlage jedenfalls möglich und sollte auch so erfolgen.

Bildungs-, Neigungs-, Förder- und Forderangebote

Die Ausgestaltung von Bildungs-, Neigungs-, Förder- und Forderangeboten erfolgt im Rahmen des Pakts für den Ganztag auf Grundlage der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen sowie der schulrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (§ 15 HSchG).

Den Schulen stehen hierfür zweckgebundene Landesmittel zur Ausgestaltung des Ganztags zur Verfügung. Die Mittelzuweisung erfolgt schulbezogen und in Abhängigkeit von Schülerzahlen. Sie kann insbesondere eingesetzt werden für:

- den Einsatz von Honorarkräften und externen Kooperationspartnern,

- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Projektangeboten,
- die Anschaffung von Materialien sowie
- die anteilige Finanzierung zusätzlicher pädagogischer Angebote.

Die organisatorische Verantwortung für Planung, Durchführung und Qualitätssicherung der Angebote liegt bei der Schule. Diese stimmt die Angebote auf ihr pädagogisches Konzept und den Ganztagsbetrieb ab und kann hierzu Kooperationen mit externen Trägern, Vereinen oder Fachkräften eingehen. Entsprechende Honorar- oder Kooperationsverträge werden durch die Schule im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben abgeschlossen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg unterstützt die Schulen als Schulträger durch die Bereitstellung und Koordination der strukturellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für den Ganzttag. Hierzu zählen insbesondere die Organisation der Betreuungsstrukturen, der Einsatz und die Steuerung des Betreuungspersonals, die Bewirtschaftung der Ganztags- und Paktmittel sowie die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen.

Personelle Struktur: administrativ und infrastrukturell**Sekretariat**

Im Sekretariat fließen viele Informationen die Betreuung betreffend ein und werden bearbeitet. Dies betrifft die Antragstellung zur Aufnahme in die Betreuung, Mittagessensversorgung, Materialbeschaffung für Betreuungsangebote, Unfallbearbeitung, Krankheitsmitteilungen und anderes. Das enge Zusammenspiel des Sekretariates mit allen im Ganztag befindlichen Akteuren ist daher wichtiger Gelingensbestandteil aller schulischen wie auch der Ferienangebote.

Hausmeister

Durch die Hausmeister erfolgt die technische Betreuung der Räumlichkeiten und des Schulgeländes. Weiterhin sind sie zuständig für die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Instandhaltung sowie der Übernahme von Schließdiensten im Ganztag. Der Schließdienst in den Ferien kann nach Abstimmung zwischen den Fachdiensten Schulen und Bildung, Gebäudewirtschaft sowie den zuständigen Schulleitungen ggf. auch vom eingesetzten Betreuungspersonal übernommen werden.

Reinigungskräfte

Die Reinigungskräfte sind für die Sicherstellung von Hygiene und Sauberkeit in allen genutzten Räumen im Schulalltag sowie den Schulferien zuständig und werden vom Fachdienst Gebäudewirtschaft koordiniert.

Die Organisation der Grundreinigungen in den Ferien erfolgt ebenfalls durch den Fachdienst Gebäudewirtschaft. Um eine umsetzbare Planung zu gewährleisten, bedarf es einer engen Abstimmung zwischen den Fachdiensten Schulen und Bildung und Gebäudewirtschaft in Bezug auf die jeweiligen Ferienbetreuungsstandorte.

Mensapersonal

Das Mensapersonal ist für die Vorbereitung und Ausgabe der Mahlzeiten an die Kinder zuständig. Es stimmt sich bei Bedarf mit dem Essenslieferanten sowie dem Verwaltungspersonal des Schulträgers ab und übernimmt die Bereitstellung, Reinigung und ordnungsgemäße Handhabung des Geschirrs.

Bibliothekspersonal

Bibliothekskräfte unterstützen im Rahmen des Pakts für den Ganztag die pädagogische Arbeit durch die Betreuung und Organisation der Schulbibliothek als Lern-, Lese- und Aufenthaltsraum. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Ausleihe und Pflege der Medien, die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der Bibliothek, die Begleitung von Lese- und Förderangeboten sowie die Mitwirkung an ganztägigen Bildungs- und Freizeitangeboten. Die Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule und trägt zur Förderung der Lesekompetenz, Medienkompetenz und selbstständigen Lernens bei.

Verwaltungspersonal des Schulträgers

Das Verwaltungspersonal unterstützt die Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die organisatorische und administrative Abwicklung. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schul- und Landesbudgets, die finanzielle Abrechnung der Ganztagsangebote sowie die Abwicklung der Anmelde- und Vertragsmodalitäten mit den Familien (z. B. Betreuungsverträge, Gebühren, Laufzeiten).

Einsatz von Teilhabeassistenten im schulischen Ganzttag

Die nachfolgenden Regelungen zum Einsatz von Teilhabeassistenten gelten für den schulischen Ganzttag im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowohl im Rahmen des Pakts für den Ganzttag an Grundschulen- und den Grundstufen der Förderschulen als auch für entsprechende Ganztagsstrukturen an Förderschulen im Profil 3 des Landes Hessen sowie in der Ferienbetreuung.

Die Gewährung von Leistungen der Teilhabeassistenten im Rahmen von Ganztags-, Betreuungs- und Ferienangeboten erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen sowie des individuellen Bedarfs im Einzelfall.

Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) richten sich insbesondere nach § 35a. Dies umfasst grundsätzlich auch die Prüfung von Unterstützungsbedarfen im Rahmen schulischer Betreuungsangebote sowie der vom Schulträger angebotenen Ferienbetreuung. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen.

Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) richten sich insbesondere nach § 112 SGB IX. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung vorrangig auf die angemessene Schulbildung ausgerichtet sind. Eine automatische Übertragung bestehender Unterstützungsleistungen aus dem schulischen Vormittagsbereich auf Nachmittags- oder Ferienangebote erfolgt nicht.

Der Landkreis verfolgt grundsätzlich das Ziel, Unterstützungsleistungen vorrangig im Rahmen organisatorisch und pädagogisch geeigneter Pool- oder Gruppenlösungen umzusetzen, sofern hierdurch eine angemessene und bedarfsgerechte Unterstützung sichergestellt werden kann. Die Teilhabeassistentenkräfte sollen vorrangig in den Betreuungsangeboten des Ganztags eingesetzt werden. Sofern organisatorisch möglich, können sie die Kinder auch bei der Teilnahme an Bildungsangeboten unterstützen. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit der jeweiligen Schule erforderlich.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Leistung erfolgt seitens des Fachdienstes Jugend im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs, der organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Inhalte, pädagogische Rahmenbedingungen und Struktur des Ganztags

In diesem Abschnitt werden die inhaltliche Ausgestaltung, die pädagogischen Rahmenbedingungen sowie die strukturelle Organisation des Ganztags dargestellt. Ziel ist es, ein einheitliches Verständnis der pädagogischen Leitlinien, der Angebotsstruktur und der organisatorischen Abläufe im Ganzttag zu vermitteln.

Pädagogische Rahmenbedingungen in der Betreuung

Der Schulträger legt verbindliche pädagogische Rahmenbedingungen für die Betreuung fest. Diese umfassen unter anderem:

- Bereitstellung angemessener Spiel-, Bewegungs- und Kreativangebote
- Förderung eines wertschätzenden, respektvollen und verlässlichen Miteinanders
- Ganzheitliche Förderung der sozialen, emotionalen, motorischen und kognitiven Entwicklung der Kinder
- Berücksichtigung von Inklusion, Partizipation und individuellen Förderbedarfen
- Sicherstellung von Aufsicht und verlässlichen Strukturen

Jede Betreuungseinrichtung verfügt darüber hinaus über ein eigenes pädagogisches Konzept, das regelmäßig durch die zuständige Fachaufsicht überprüft und bei Bedarf durch das Betreuungspersonal weiterentwickelt wird. Dieses beinhaltet unter anderem Aussagen zu:

- Tages- und Angebotsstruktur
- Gestaltung von Spiel-, Lern- und Rückzugsräumen
- Beziehungsgestaltung und Aufsicht
- Zusammenarbeit mit Schule und Eltern
- Umgang mit Vielfalt, Förderbedarfen und Konflikten

a) Umfang der Angebote

Die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte sollte einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der kognitive, soziale, emotionale und körperliche Entwicklungsbereiche der Kinder gleichermaßen fördert. Dazu gehören auch kreative und sportliche

Aktivitäten sowie die Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Kinder.

Eine Hausaufgabenbetreuung und die Ausgabe von Mittagessen gehören nicht zu den Aufgaben der Betreuungskräfte. Die Ausgabe des Mittagessens wird durch den Ganztagszuschlag des Schulbudgets (Kreismittel) finanziert. Eine Hausaufgaben-AG kann durch die zur Verfügung stehenden Paktressourcen (finanziell oder personell) abgedeckt werden.

b) Betreuungsschlüssel während der Schulzeit

In einer Betreuungsgruppe einer Regelschule mit einer Betreuungskraft können maximal 20 anwesende Kinder gleichzeitig betreut werden, in den Grundstufen der Förderschulen maximal 12 Kinder.

c) Zusammenarbeit und Vernetzung

Betreuungskräfte sollten effektiv im Team arbeiten können, um eine abgestimmte und für Eltern und Kinder verlässliche pädagogische Praxis sicherzustellen. Regelmäßige Teamsitzungen, Fallbesprechungen und der Austausch von Erfahrungen sind wichtig, um die Qualität der Betreuung zu sichern.

Zudem ist eine enge Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schulsozialarbeit und Betreuungskräften unerlässlich, um die Kinder bestmöglich zu unterstützen.

d) Umgang mit Fehlverhalten im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung begründet einen gesetzlichen Anspruch des Kindes auf Förderung und Betreuung. Dieser Anspruch besteht unabhängig von individuellem Fehlverhalten des Kindes fort. Ein dauerhafter oder vollständiger Ausschluss eines Kindes von der Ganztagsbetreuung ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Bei erheblichem oder wiederholtem Fehlverhalten sind jedoch pädagogische, organisatorische und schützende Maßnahmen zulässig und erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Betreuung sowie den Schutz anderer Kinder und des Personals sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig, zeitlich befristet, fachlich begründet und dokumentiert sein. Dazu zählen insbesondere pädagogische Gespräche, Verhaltensvereinbarungen, zeitlich begrenzte Einschränkungen einzelner Angebote, Anpassungen des Betreuungssettings sowie der Einsatz zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen.

Bei schwerwiegenden oder anhaltenden Verhaltensauffälligkeiten erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend. Ziel ist es, durch geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote die Betreuung weiterhin sicherzustellen und dem Rechtsanspruch Rechnung zu tragen. Schulische Ordnungsmaßnahmen betreffen ausschließlich den Unterricht und sind nicht automatisch auf die Ganztagsbetreuung übertragbar.

Der Landkreis stellt als Träger der Betreuungsangebote sicher, dass Entscheidungen transparent, nachvollziehbar und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten getroffen werden. Der Schutz des Kindeswohls sowie die Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Betreuungsgruppe bilden dabei die verbindliche Grundlage des Handelns.

Pädagogische Fachaufsicht

Die pädagogische Fachaufsicht des Fachdienstes Schulen und Bildung spielt eine wichtige Rolle in der Sicherstellung der Qualität und Professionalität der pädagogischen Arbeit von Betreuungseinrichtungen. Sie trägt zur Entwicklung und Unterstützung des Personals bei und sorgt dafür, dass die pädagogischen Konzepte und Ziele effektiv umgesetzt werden.

Beratung und Unterstützung des Personals

a) Regionaltreffen mit Betreuungskoordinatorinnen und -koordinatoren

Um die Qualität der Betreuung zu sichern, Informationen auszutauschen und bedarfsgerechte pädagogische Angebote zu entwickeln, werden regelmäßige Regionaltreffen mit den Betreuungskoordinierenden der Schulen etabliert.

Die Regionalteams werden geografisch in die Regionen Nord, Mittel und Süd unterteilt, um eine effektive und ortsnahe Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten. Jedes Regionalteam trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Teilnehmer dieser Treffen sind die Fachaufsicht und die Betreuungskoordinatoren der jeweiligen Region.

a) Ziele und Inhalte der Regionaltreffen

Informationsaustausch:

- Bekanntgabe wichtiger Informationen und Entwicklungen

Planung bedarfsgerechter (pädagogischer) Angebote:

- Entwicklung und Diskussion von pädagogischen Angeboten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Schulgemeinschaften abgestimmt sind.
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen und innovativen Ansätzen zur Bereicherung des Betreuungsalltags.
- Planung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten, die zur Förderung der Kinder und zur Stärkung des Schulgemeinschaftsgefühls beitragen.

Beratung und Unterstützung:

- Schaffung eines Raums für individuelle Beratung der Betreuungskoordinatorinnen und -koordinatoren durch die Fachaufsicht.

- Austausch über Herausforderungen und Lösungsansätze im Betreuungsalltag.
- Förderung der professionellen Weiterentwicklung der Betreuungskoordinatorinnen und -koordinatoren durch gezielte Fortbildungsangebote.

Diese regelmäßigen Treffen tragen wesentlich zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen bei. Sie bieten eine strukturierte Plattform für den Austausch von Wissen und Erfahrungen, fördern die Vernetzung des Personals und ermöglichen eine gezielte Unterstützung der Betreuungskräfte.

b) Krisenmanagement und Konfliktlösung

- **Unterstützung in Krisensituationen**

In Krisensituationen oder bei akuten Problemen bietet die Fachaufsicht Unterstützung und Beratung an. Sie hilft dabei, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen zu stabilisieren und das Wohl der Kinder zu schützen.

- **Mediation bei Konflikten**

Bei Konflikten innerhalb des Teams oder zwischen Betreuungspersonal und Eltern fungiert die Fachaufsicht als Mediator. Durch die Unterstützung sollen Konflikte konstruktiv gelöst und ein positives Arbeits- und Betreuungsklima geschaffen werden.

c) Koordinierung und Vernetzung

Der Fachdienst Schulen und Bildung fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren, einschließlich Schulen, Jugendhilfe, Eltern und externen Bildungsanbietenden. Diese Vernetzung ist wichtig, um ein umfassendes Betreuungs- und Bildungsangebot zu gewährleisten, das auch außerschulische Lernorte und Aktivitäten einbezieht.

Ziel ist es, das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller am Ganztagsangebot mitwirkenden Bildungsakteure zu fördern und Personal in Form von Fachkräften und Ehrenamtlichen zu gewinnen.

d) Qualitätssicherung und -entwicklung

- **Evaluation**

Die Fachaufsicht führt regelmäßige Evaluationen der pädagogischen Arbeit durch, um die Qualität der Betreuung und die Einhaltung der pädagogischen Standards zu

überprüfen. Sie analysiert diese Ergebnisse und leitet gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen ein.

- **Konzeptentwicklung und -umsetzung**

Die Fachaufsicht unterstützt die Entwicklung und Anpassung von pädagogischen Konzepten und Programmen der Betreuungseinrichtung. Sie sorgt dafür, dass die Konzepte in der Praxis beständig und effektiv umgesetzt werden. Hierfür führt die Fachaufsicht im regelmäßigen Turnus (2 – 3 Jahre) ein Abstimmungsgespräch mit der Schulleitung und Betreuungscoordination, um die pädagogischen Konzepte an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

e) Koordinierung und Vernetzung mit außerschulischen Anbietenden

- **Kooperation mit Schulen, Vereinen, Trägern und Kommunen**

Die Fachaufsicht koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, freien Trägern und kommunalen Einrichtungen, die spezielle Programme und Aktivitäten anbieten. Da insbesondere die ausgesprochen umfangreichen Vereinsstrukturen in den Ortschaften des Landkreises einen erheblichen Teil der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausmachen, sind Vereine mit dem Ausbau der Ganzttagsschulen davon bedroht, dass ihre Angebote nicht mehr genutzt werden könnten und damit kein Nachwuchs mehr generiert werden kann. Ein Austausch über die Verzahnung schulischer und außerschulischer Angebote für schulische Angebote und während der Ferienbetreuung ist daher zwingend erforderlich.

- **Absprachen, Vertragsgestaltung und Qualitätsstandards**

Der Fachdienst Schulen und Bildung prüft die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit externen Partnern. Dies umfasst die Vertragsgestaltung, die Klärung von Haftungsfragen und die Festlegung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

Des Weiteren überprüft der Fachdienst die Qualifikationen des Personals, die Sicherheitsvorkehrungen und die pädagogische Eignung der Angebote.

f) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachaufsicht unterstützt die Betreuungseinrichtungen bei der Kommunikation der Ferienbetreuungsangebote an Eltern und Kinder. Dies beinhaltet die Erstellung von Informationsmaterialien, Anmeldeformularen und die Durchführung von Informationsveranstaltungen.

e) Krisenmanagement und Problemlösung

- **Notfallplanung**

Die Fachaufsicht unterstützt und berät die Betreuungseinrichtungen bei der Erstellung und Umsetzung von Notfallplänen, um auf unvorhergesehene Ereignisse wie Unfälle, Wetterbedingungen oder andere Krisensituationen vorbereitet zu sein. Dies umfasst auch die Schulung des Personals in Krisenintervention.

- **Konfliktlösung**

Bei Konflikten oder Problemen während der Ferienbetreuung fungiert die Fachaufsicht als Ansprechpartner und Mediator, um schnelle und angemessene Lösungen zu finden. Bei Beschwerden und Anliegen der Eltern kann die Fachaufsicht hinzugezogen werden.

Zusätzlich erforderlich sind in dem Kontext Dokumentation und Berichtswesen.

Nach Abschluss der Ferienbetreuung erstellt die Fachaufsicht einen Bericht, der die Durchführung, die Erfolge und Herausforderungen sowie Verbesserungsvorschläge für zukünftige Programme zusammenfasst.

Fortbildung und Personalentwicklung

Ein wichtiger Teil des Qualitätsmanagements ist die regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Betreuungspersonals.

Neben den Fortbildungsangeboten des Fachdienstes Schulen und Bildung haben die Betreuungskräfte auch die Möglichkeit an einer Qualifizierungsreihe, welche durch das Land Hessen und den Landkreis Waldeck-Frankenberg organisiert wird, teilzunehmen sowie weitere Fortbildungen externer Anbieter nach vorherigem Antrag beim Fachdienst Schulen und Bildung und dessen Genehmigung zu besuchen.

Fortbildungsangebote des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Seit dem Schuljahr 2017/18 werden regelmäßig Fortbildungsangebote durch den Fachdienst Schulen und Bildung unterbreitet. Der Fokus liegt dabei auf der Vermittlung von pädagogischen Basics, wie z.B. Kommunikation und Konfliktlösung, Umgang mit schwierigen Kindern usw.

Dieses Angebot richtet sich an alle Betreuungskräfte.

Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte

Die Landessteuerungsgruppe des Pakts für den Ganzttag hat in einer Unterarbeitsgruppe eine Qualifizierungsreihe für Personen mit und ohne pädagogische Vorkenntnisse entwickelt, die mehr als 6 Stunden wöchentlich in der Betreuung arbeiten.

Für Personal ohne pädagogische Vorkenntnisse (=Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde) wurde eine Qualifizierungsreihe im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten entwickelt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat, sofern sie regelmäßig an der Qualifizierungsreihe teilgenommen (max. 12 Fehlstunden) haben. Die Qualifizierungsreihe wird vom Fachdienst 3.1 in Kooperation mit einem durchführenden externen Anbieter geplant und koordiniert.

Die vollumfängliche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist für das Betreuungspersonal nicht verpflichtend, wird allerdings ausdrücklich vom Fachdienst Schulen und Bildung gewünscht.

Verpflichtende Fortbildung von Betreuungskoordinationen und Betreuungspersonal ohne pädagogischen Abschluss

Die Betreuungskoordinationen sowie das Betreuungspersonal ohne pädagogischen Abschluss welches mehr als 6 Stunden pro Woche in der Betreuung arbeitet – sowohl Bestandspersonal als auch Neueinstellungen – sind verpflichtet, an den durch den Fachdienst Schulen und Bildung festgelegten Modulen der „Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Ganzttag“ teilzunehmen. Die Qualifizierungsreihe (Gesamtumfang ca. 80 Unterrichtseinheiten) wird durch einen externen Anbieter (das evangelische Fröbelseminar in Korbach) durchgeführt. Die verpflichtenden Module für Betreuungskoordinationen haben einen zeitlichen Umfang von ca. 48 Unterrichtseinheiten und für Betreuungskräfte von ca. 30 Unterrichtseinheiten.

Die im Rahmen der Fortbildung geleisteten Stunden werden grundsätzlich als Mehrstunden vergütet. Alternativ kann nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger eine Abgeltung durch Freizeitausgleich erfolgen. Für das Bestandspersonal ist die Teilnahme mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren verpflichtend umzusetzen. Für Neueinstellungen gilt eine entsprechende Frist von zwei Jahren ab Vertragsbeginn. Der erfolgreiche Abschluss der Module ist durch ein Zertifikat nachzuweisen und dem Schulträger unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Der Pakt für den Ganzttag ist eine schulische Veranstaltung, sodass die Kinder während der Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie auf Hin- und Rückwegen gesetzlich unfallversichert sind (vgl. § 2 (1) Nr. 8b SGB VII). Zur Gewährung des Versicherungsschutzes zur Teilnahme im Pakt für den Ganzttag muss ein bestehender personenbezogener Betreuungsvertrag mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg abgeschlossen werden.

Während der gesamten Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte zur Aufsicht verpflichtet. Diese endet erst, wenn die Betreuung für das Kind endet, d.h. wenn es von einer personensorgeberechtigten Person abgeholt wird, den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf oder zum Bus entlassen wird. Verlässt ein Kind unerlaubt das Grundstück der Schule oder entfernt sich aus der Gruppe, so übernehmen weder der Versicherungsträger noch der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Haftung für etwaige Schäden.

Mittagessen

Im Rahmen des Pakts für den Ganzttag liegt die Organisation und Sicherstellung der Mittagsverpflegung beim Schulträger. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt jedoch im engen Dialog und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung, um schulische Abläufe und pädagogische Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Auswahl und Beauftragung geeigneter Essenslieferanten, die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung sowie die Organisation des Personals zur Ausgabe des Mittagessens. Die Schulleitungen bringen ihre Erfahrungen aus dem Schulalltag ein und unterstützen die Umsetzung vor Ort im Sinne eines gemeinsam getragenen Ganztagsangebots. Die Finanzierung der Mittagsverpflegung erfolgt über Elternbeiträge; für anspruchsberechtigte Familien besteht die Möglichkeit, während der Schulzeit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Ferienbetreuung werden keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen. Die Schule ist organisatorisch in die Umsetzung eingebunden, insbesondere durch die Information der Eltern und die Koordination der Anmeldungen. Die Festsetzung, vertragliche Ausgestaltung, Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Ferienbetreuung

Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und der damit verbundenen maximalen Schließzeit in den Ferien von vier Wochen ab dem Schuljahr 2026/2027 entstehen in Bezug auf die Planung und Koordinierung von Ferienbetreuungen an Grund- und Förderschulen vielfältige spezifische Anforderungen an den Landkreis Waldeck-Frankenberg. Nachfolgend werden zentrale allgemeine Bausteine für die Gewährleistung eines umfassenden und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots während der Ferienzeiten an Grund- und Förderschulen beschrieben:

Planung und Ausgestaltung des Betreuungsangebots

Die Fachaufsicht unterstützt und berät die Betreuungs koordinationen bei der Planung und Erstellung des Ferienbetreuungsangebots. Dieses wird nicht im Vorfeld nach Außen kommuniziert. Gemäß der Grundsätze des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ist den Kindern ein vielfältiges Bildungs- und Betreuungsangebot zu unterbreiten. Für eine gelingende organisatorische und inhaltliche Umsetzung werden zudem standortbezogene verbindliche Ankommens- und Abholzeiten festgelegt.

Anmeldefristen und Anmeldeorganisation der Ferienbetreuung

Die Planung und Koordination der Ferienbetreuung an den einzelnen Standorten ist mit erheblichem organisatorischen Aufwand verbunden. Um eine bedarfsgerechte und verlässliche Umsetzung sicherzustellen, ist eine frühzeitige Anmeldung der Eltern zwingend erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die Abfrage zur Teilnahme jeweils für zwei Ferienzeiträume gleichzeitig.

Die verbindlichen Anmeldefristen lauten wie folgt:

- Für die Oster- und Sommerferien inkl. Notbetreuung endet das Anmeldefenster jeweils **Ende Januar**.
- Für die Herbst- und Weihnachtsferien inkl. Notbetreuung schließt die Anmeldung jeweils **Ende Juni**.

Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist eine Anmeldung nur noch in Ausnahmefällen und unter Vorbehalt freier Kapazitäten über eine direkte Anfrage beim Fachdienst Schulen und Bildung möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht in diesen Fällen nicht. Abmeldungen von einem gebuchten Ferienangebot müssen

spätestens 4 Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienzeit erfolgen. Anderenfalls entfallen Stornogebühren, die der „Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ zu entnehmen sind.

Zur Vereinfachung und Standardisierung des Verfahrens ist die Einführung eines digitalen Anmeldetools angedacht.

Schließzeiten in den Ferien und Notbetreuung

Das Land Hessen sieht im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung vor, dass eine Schließzeit von bis zu vier Wochen pro Schuljahr zulässig ist. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg legt diese Schließzeiten eigenständig fest. Sie werden rechtzeitig und transparent vom Landkreis bekannt gegeben. Für sogenannte Brückentage kann der Landkreis ebenfalls Schließzeiten vorsehen; auch diese werden frühzeitig veröffentlicht.

Unabhängig von den festgelegten Schließzeiten wird eine Notbetreuung angeboten, um die Betreuung in begründeten Härtefällen sicherzustellen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn

- zwingende berufliche Gründe der Erziehungsberechtigten vorliegen (z. B. Erwerbstätigkeit ohne Betreuungsalternative, Alleinerziehende),
- keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht oder
- besondere familiäre oder persönliche Belastungssituationen eine Betreuung erforderlich machen.

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Einzelfallprüfung. Die jeweiligen Standorte der Notbetreuung werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch den Landkreis bekannt gegeben. Gemäß den Regelungen des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung haben ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst nur die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen einen Anspruch auf Notbetreuung während der Schließzeiten. Bis zum Schuljahr 2029/2030 erfolgt jährlich eine stufenweise Anpassung.

Besondere Regelungen für die Ferienbetreuung

- **Mittagessen:**

Im Rahmen der Ferienbetreuung ist ein warmes Mittagessen für die teilnehmenden Kinder verpflichtend anzubieten. Die Organisation und Koordination der Verpflegung erfolgt durch den Fachdienst Schulen und Bildung in enger Zusammenarbeit mit den Schulen der jeweiligen Durchführungsstandorte sowie den beauftragten Caterern.

Das pädagogische Konzept der Ferienbetreuung sieht eine aktive Einbindung der Kinder in den Ablauf des Mittagessens vor. Die Kinder werden – alters- und entwicklungsangemessen sowie begleitet durch das Betreuungspersonal – in Tätigkeiten wie das Eindecken, Abräumen und Abwischen der Tische einbezogen, um Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenzen zu fördern.

Die personelle und logistische Organisation der Mittagessensausgabe wird standortbezogen individuell durch den Fachdienst Schulen und Bildung in Kooperation mit den Durchführungsstandorten geplant und umgesetzt.

- **Zuschuss aus dem Schulbudget**

Für die Anschaffung der für die Ferienbetreuung erforderlichen Materialien stehen für die durchführenden Schulstandorte pro Ferienbetreuungswoche 150,00 € aus dem Schulbudget (Sachkonto 6178311 Zuschuss zum Ganztagsangebot) zur Verfügung. Die Kosten werden auf die Schulen der teilnehmenden Kinder umgelegt. Es besteht lediglich die Möglichkeit, diesen Betrag für die Ferienbetreuung zu nutzen. Davon ausgeschlossen ist die Finanzierung des Mittagessens.

Eine zusätzliche Erhebung von Elternbeiträgen ist nicht zulässig.

Ferienbetreuung an Regelschulen

Clustern der Schulen

Im Zuge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung umfasst das Angebot auch Bildungs- und Betreuungsangebote während der Schulferien. Die Ferienbetreuung dient der Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie umfasst ein Betreuungsangebot an fünf Tagen pro Woche mit einem täglichen Umfang von acht Stunden. Das Land Hessen hat zudem eine Schließzeit von bis zu vier Wochen pro Schuljahr festgelegt, die vom Schulträger festgelegt werden kann. Gleichzeitig ist während dieser Zeiten ein Notbetreuungsangebot vorzuhalten.

Zur flächendeckenden Umsetzung von Ferienbetreuungsangeboten wird der Fachdienst Schulen und Bildung ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Clusterung der Schulstandorte vornehmen. Die Durchführung der Ferienbetreuungen erfolgt in den jeweiligen Gebieten durch ein rotierendes System wodurch die Angebote immer wieder an unterschiedlichen Schulstandorten durchgeführt werden.

Die Planung der Ferienbetreuung erfolgt durch die Betreuungs koordinationen der Schulen, in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Fachaufsicht. Während der Ferienangebote muss mindestens eine Betreuungskraft pro Schule vor Ort sein, um die Betreuung sicherzustellen. Die Anmeldung der Kinder zur Ferienbetreuung ist dabei unabhängig von ihrer eigentlichen Stammschule, die sie besuchen.

Ein Beispiel verdeutlicht dieses Modell: Die Henkelschule in Vöhl, die Grundschule Höringhausen, die Ederseeschule Herzhausen sowie das Schulzentrum an der Warte in Sachsenhausen bilden ein Cluster. In den Herbstferien 2026 findet die Ferienbetreuung am Schulzentrum an der Warte in Sachsenhausen statt. Ein Kind aus Obernburg, das die Henkelschule in Vöhl besucht, würde somit normalerweise an der Ferienbetreuung in Sachsenhausen teilnehmen. Da jedoch beide Elternteile in Korbach arbeiten, entscheiden sie sich, ihr Kind zur Ferienbetreuung an der Humboldt-Schule in Korbach anzumelden, um den täglichen Umweg nach Sachsenhausen zu vermeiden.

Dieses flexible System trägt dazu bei, die Ferienbetreuung den Bedürfnissen der Familien anzupassen und gleichzeitig eine effektive Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu ermöglichen.

Der Fachdienst Schulen und Bildung hat zunächst folgende Standorte zur Durchführung einer Ferienbetreuung festgelegt:

- Korbach
- Willingen/Diemelsee
- Bad Arolsen/Diemenstadt
- Bad Wildungen
- Vöhl/Waldeck
- Frankenberg
- Battenberg/Allendorf

Sofern an einzelnen Schulstandorten die Kapazitätsgrenzen für die Durchführung der Ferienbetreuung erreicht werden, kann ein ergänzendes Angebot an einer weiteren Schule im jeweiligen Einzugsgebiet erfolgen. Die Festlegung der standortspezifischen Kapazitätsgrenzen erfolgt durch den Fachdienst Schulen und Bildung in enger Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen.

Personaleinsatz und Betreuungsschlüssel in der Ferienbetreuung

Die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt in der Regel durch das bestehende Betreuungspersonal der jeweiligen Schul-Cluster. Zusätzlich kann der Personalbestand durch externe Kräfte, wie z.B. pädagogisch interessierte Studierende, ergänzt werden. Die Entscheidung über den konkreten Personaleinsatz wird von den Schulleitungen und Betreuungs koordinationen der Cluster in Abstimmung mit der Fachaufsicht des Fachdienstes Schulen und Bildung getroffen.

Die Personalplanung orientiert sich an der Zahl der angemeldeten Kinder sowie an einem für die Ferienzeit angepassten Betreuungsschlüssel, der sowohl dem erhöhten Bedarf an individueller Betreuung als auch möglichen pädagogischen Angeboten in Kleingruppen Rechnung trägt. Die maximale Teilnehmerzahl der Regelschulen liegt bei 60 Kindern an einem Standort. Die Mindestanzahl für die Durchführung einer Ferienbetreuung beträgt 10 Kinder an einem Standort. Bei weniger Anmeldungen erfolgt eine rechtzeitige Rückmeldung an die Familien, um ihre Kinder möglicherweise an anderen Standorten anmelden zu können.

Besondere organisatorische Anforderungen ergeben sich aus dem gesetzlich geregelten Pausenanspruch des Betreuungspersonals: Nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf eine 30-minütige Pause. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, ist der Betreuungsschlüssel bereits den Anforderungen entsprechend angepasst, sodass sich das Betreuungspersonal in den Pausenzeiten abwechseln kann.

Der Betreuungsschlüssel der Regelschulen während der Ferienbetreuung ist wie folgt festgelegt:

Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler/-innen	Notwendige Betreuungskräfte	Verhältnis
bis 20	2	max. 10:1
21-40	3	max. 13:1
41-60	4	max. 15:1

Ferienbetreuung an Förderschulen

Die Ferienbetreuung an Förderschulen orientiert sich grundsätzlich an den gleichen Rahmenbedingungen wie die Ferienbetreuung an Regelschulen. Gleichzeitig ist die Ausgestaltung der Angebote an Förderschulen mit besonderen Anforderungen verbunden, die sich aus den individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfen der betreuten Kinder ergeben. Bei der Planung und Umsetzung sind daher insbesondere Aspekte der Barrierefreiheit, der pflegerischen und medizinischen Versorgung, der individuellen psychischen und emotionalen Bedürfnisse sowie der erforderlichen personellen Ausstattung zu berücksichtigen. Ziel ist es, auch im Ferienzeitraum eine bedarfsgerechte, sichere und verlässliche Betreuung zu gewährleisten.

Clustern der Schulen

Zur flächendeckenden Umsetzung von Ferienbetreuungsangeboten wird der Fachdienst Schulen und Bildung ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Clusterung der Förderschulstandorte vornehmen. Die Durchführung der Ferienbetreuungen erfolgt in den jeweiligen Gebieten durch ein rotierendes System, wodurch die Angebote immer wieder an unterschiedlichen Förderschulstandorten durchgeführt werden.

Die Planung der Ferienbetreuung erfolgt durch die Betreuungs koordinationen der Schulen, in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Fachaufsicht. Während der Ferienangebote muss mindestens eine Betreuungskraft pro Schule vor Ort sein, um die Betreuung sicherzustellen. Die Anmeldung der Kinder zur Ferienbetreuung ist dabei unabhängig von ihrer eigentlichen Stammschule, die sie besuchen.

Dieses flexible System trägt dazu bei, die Ferienbetreuung den Bedürfnissen der Familien anzupassen und gleichzeitig eine effektive Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu ermöglichen.

Der Fachdienst Schulen und Bildung hat für die Durchführung der Ferienbetreuung an Förderschulen zunächst vier feste Standorte im Landkreis festgelegt.

Die Standorte sind jeweils zu regionalen Verbünden zusammengefasst. Dabei bilden Korbach und Bad Arolsen sowie Frankenberg und Bad Wildungen jeweils einen Verbund, der abwechselnd als Ferienbetreuungsstandort genutzt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Landkreis dauerhaft parallel stattfindende Ferienbetreuungsangebote an Förderschulen vorgehalten werden.

Zur bestmöglichen Berücksichtigung der individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfe der Kinder werden für die Ferienbetreuung in der Regel Standorte mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) genutzt. Diese verfügen über die erforderlichen räumlichen und strukturellen Voraussetzungen, um eine bedarfsgerechte, sichere und inklusive Betreuung auch während der Schulferien zu gewährleisten. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung von Förderschulkindern erfolgt in der Regel an diesen Standorten.

Personaleinsatz und Betreuungsschlüssel in der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung an Förderschulen stellt aufgrund der individuellen und häufig komplexen Förderbedarfe der Kinder besondere Anforderungen an den Personaleinsatz. Im Vergleich zur Ferienbetreuung an Regelschulen sind die Bedarfe der Kinder oftmals spezifischer ausgeprägt und können u. a. medizinische Kenntnisse, einen erhöhten Unterstützungsbedarf im Alltag, besondere pflegerische Anforderungen sowie die Berücksichtigung individueller psychischer und emotionaler Besonderheiten erfordern. Viele Kinder benötigen zudem bekanntes und vertrautes Personal, was in der Ferienbetreuung nicht immer vollständig gewährleistet werden kann. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist eine rechtzeitige Einarbeitung sowie die Möglichkeit zur Hospitation für eingesetztes Personal sicherzustellen.

Zur Sicherung der pädagogischen Qualität soll mindestens eine Betreuungsperson pro Ferienbetreuungsgruppe über einen pädagogischen Hintergrund verfügen; alternativ ist die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe des Landes Hessen für nichtpädagogisches Personal im Ganzttag erforderlich. Voraussetzung für einen bedarfsgerechten Personaleinsatz ist außerdem, dass das eingesetzte Personal vor Beginn der Ferienbetreuung Kenntnis über die individuellen Bedarfe der betreuten Kinder erhält.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der Anmeldung zur Ferienbetreuung zwingend eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Diese umfasst folgende Erklärung:

„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Schule sowie die an der Ferienbetreuung beteiligten pädagogischen Fachkräfte Informationen, die für die Durchführung und Sicherheit der Ferienbetreuung erforderlich sind, mit dem Schulträger und weiteren zuständigen Behörden austauschen dürfen. Dies umfasst insbesondere Angaben zu besonderen Bedürfnissen, gesundheitlichen Besonderheiten oder weiteren relevanten Informationen meines Kindes, die eine angemessene

Betreuung gewährleisten. Mir ist bewusst, dass die Weitergabe der Daten ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt und alle Beteiligten zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet sind.“

Der Betreuungsschlüssel in der Ferienbetreuung der Förderschulen ist wie folgt festgelegt:

Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler/-innen	Notwendige Betreuungskräfte	Verhältnis
bis 10	2	max. 5:1
11-20	3	max. 7:1
21-30	4	max. 7,5:1

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung einer Ferienbetreuung liegt bei fünf Kindern, die maximale Teilnehmerzahl bei 30 Kindern pro Standort. Sofern die Mindestteilnehmerzahl an einem Standort nicht erreicht wird, erfolgt eine rechtzeitige Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten, um eine Anmeldung des Kindes an einem alternativen Ferienbetreuungsstandort zu ermöglichen.

Kooperation mit außerschulischen Anbietern

Neben der schulisch organisierten Ferienbetreuung existiert im Landkreis Waldeck-Frankenberg ein breites Spektrum an außerschulischen Ferienangeboten, die von kommunalen, kirchlichen und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie von zahlreichen Vereinen, Initiativen und ehrenamtlichen Akteuren durchgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem Angebote von Feuerwehren, Sport- und Reitvereinen, Musikgruppen, Naturschutzorganisationen und vielen weiteren engagierten Einrichtungen.

Die Kooperation mit diesen außerschulischen Anbietern ist dem Landkreis ein wichtiges Anliegen, da sie zahlreiche Vorteile mit sich bringt:

- **vielfältige Bildungs- und Freizeitangebote** mit unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. Natur, Sport, Kreativität, Technik),
- **niedrigschwellige Zugänge** für Kinder mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen,
- **Stärkung von sozialen Kompetenzen** durch gemeinschaftliche und gruppenbasierte Aktivitäten,
- **Vernetzung lokaler Akteure** im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses,
- und die **Entlastung der schulischen Betreuungskapazitäten** in stark nachgefragten Ferienzeiten.

Aktuell stehen Familien jedoch vor der Herausforderung, dass es keine zentrale und strukturierte Übersicht über die Vielzahl dieser Ferienangebote gibt. Um hier Transparenz und Orientierung zu schaffen, erarbeitet der Landkreis Waldeck-Frankenberg einen digitalen „**Ferienatlas**“.

Dieser wird künftig **online abrufbar** sein und eine umfassende, übersichtlich strukturierte **Datenbank von verfügbaren Ferienangeboten im Landkreis** bieten. Der Landkreis stellt dafür die digitale Plattform zur Verfügung. Die Inhalte (Angebote, Termine, Ansprechpartner etc.) werden über ein Formblatt an den Landkreis übermittelt, der diese in den Ferienatlas einpflegt. Der Landkreis fungiert ausschließlich als Bereitsteller der Online-Plattform. Die Richtigkeit und Aktualität der Angaben sind von den Veranstaltern der Angebote zu gewährleisten.

Ziel ist es, Familien eine einfache und zentrale Möglichkeit zu bieten, passende Angebote für ihre Kinder zu finden, und gleichzeitig die vorhandenen Synergien zwischen schulischer und außerschulischer Ferienbetreuung optimal zu nutzen.

Entgeltordnung Ganzttag

Zur Inanspruchnahme der Ganztagsangebote an den Schulen werden zwischen dem Landkreis und den Erziehungsberechtigten entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Die hieraus resultierenden Entgeltbestimmungen sind abhängig von dem jeweiligen Betreuungszeitraum und der Ausgestaltung des Angebots. Im Folgenden wird zwischen der Entgeltordnung während der Schulzeit und der Entgeltordnung im Rahmen der Ferienbetreuung unterschieden

Entgeltordnung während der Schulzeit

Eltern, die ihre Kinder über den regulären Unterricht hinaus an den Bildungs- und Betreuungsangeboten der Schulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg teilnehmen lassen möchten, schließen hierfür einen **Betreuungsvertrag mit dem Landkreis** ab. Um den individuellen Betreuungsbedarfen der Familien gerecht zu werden, stehen **drei Betreuungsmodule** zur Auswahl:

- **Modul 1:** Betreuung an drei Tagen pro Woche bis maximal 15:30 Uhr
- **Modul 2:** Betreuung an fünf Tagen pro Woche bis maximal 15:30 Uhr
- **Modul 3:** Betreuung an fünf Tagen pro Woche bis maximal 17:00 Uhr

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen „**Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.**“

Entgeltordnung während der Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist der Abschluss eines gesonderten Betreuungsvertrags erforderlich. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuungsangebote ist kostenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen „**Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.**“ „

Finanzierung

Um den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bildungs- und Betreuungsangebote unterbreiten zu können, beteiligen sich verschiedene Akteure an der Finanzierung. In die Finanzierung eingebunden sind das Land Hessen, der Schulträger, die Standortkommunen sowie die Eltern.

Der Schulträger erhält für die Angebote des Ganztages eine Ressource des Landes, welche sich vorrangig aus den Schülerzahlen der teilnehmenden Kinder errechnet und rein rechnerisch die Angebote bis 14:30 Uhr abbilden soll. Die Verwaltung der Gelder erfolgt über den Schulträger, welcher nach Ende des Schuljahres einen Verwendungsnachweis zu führen hat.

Die inhaltliche Konzeption der Angebote erfolgt eigenverantwortlich durch die Schulen.

Damit den Schulen im Rahmen ihrer Budgetbewirtschaftung ausreichend Mittel für bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, soll die Landesressource zukünftig der Finanzierung der pädagogischen Neigungsangebote dienen. Verbleibende Restmittel sollen darüber hinaus zur Finanzierung der Betreuungsangebote verwendet werden. Darüberhinausgehende, nicht gedeckte Aufwendungen sind wie bisher durch den Schulträger zu tragen.

Bislang übernahmen die Standortkommunen einen Teil der ungedeckten Kosten. Diese Abrechnung erfolgte standortbezogen, um einzelne Kommunen nicht mit Aufwendungen zu belasten, die ihnen wegen einer nur geringen Nachfrage an Betreuungsangeboten in ihrer Kommune nicht zuzurechnen waren. Mit der nunmehr flächendeckenden Umsetzung des Paktes für den Ganzttag zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs kann die bisherige Abrechnung mit den Standortkommunen entfallen und die im Zusammenhang mit den Betreuungs- und Bildungsangeboten entstandenen ungedeckten Kosten zu einem Anteil über die Schulumlage abgerechnet werden.

Auf Grund der Höhe der zu erwartenden Kosten zur Umsetzung des verpflichtenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung werden auch die Elternentgelte für die Inanspruchnahme der jeweiligen Module angepasst. Die Anpassung erfolgt in einem vertretbaren Umfang, der nach wie vor nicht kostendeckend gestaltet sein wird, den Eltern aber ermöglicht, die Betreuungsangebote auch anzunehmen.

Zusätzlich zu den ungedeckten Kosten der Bildungs- und Betreuungsangebote übernimmt der Schulträger nach dem Qualitätsrahmen des Landes die sächliche und

personelle Ausstattung der Mittagsverpflegung und der Bibliotheken sowie vollumfänglich die Finanzierung der Ferienbetreuung.